

- b. durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Erklärung des Austritts, die jeweils zum Monatsende möglich ist. Es erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss setzt ein grobes vereinschädigendes Verhalten des Mitgliedes voraus und erfolgt durch Vorstandsbeschluss entsprechend Satzung. Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung anzuhören.
Ein wegen Verweigerung des Beitrages Ausgeschlossener darf nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er seine rückständigen Beiträge bezahlt.
- (5) Die Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereins vorgenommenen Auslagen, wie z.B. Reisekosten, Telefonkosten und Porto. Fahrkosten für das eigene Fahrzeug können pauschal mit dem gesetzlich gültigen Kilometerwert abgerechnet werden. Verpflegungskosten können mit den einkommenssteuerlichen Höchstsätzen für Verpflegungspauschalen abgerechnet werden. Im übrigen sind Einzelbelege vorzulegen. Der Aufwand ist in jedem Falle nur dann erstattungsfähig, wenn die fragliche Tätigkeit mit Einverständnis des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers erfolgt. Die Auslagen der Vorstandsmitglieder bedürfen keines Einverständnisses. Der Aufwand i.A.d. Absatzes ist buchhalterisch gesondert zu erfassen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens 4, aber höchstens 6 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer auch ordentliches Vereinsmitglied ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden soweit dieser seinen Aufgaben nicht nachkommen kann.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende ein. Die Einladungen sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In Eilfällen kann davon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand trifft sich, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig erscheint bzw. wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden verlangt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zur Wahrnehmung der laufenden Angelegenheiten des Vereines einzustellen. Er soll den Vorstand in der laufenden Arbeit entlasten und ist von diesem zu überwachen. Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand Vollmacht erteilt werden, den Verein bei der Wahrnehmung bestimmter Rechtsgeschäfte und Handlungen zu vertreten. Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen eingeladen werden und hat dort Rederecht. Die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes bleibt durch die Berufung eines Geschäftsführers unberührt.